



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

STADT - LAND - FLUSS
Städtebau und Stadtplanung PartG mbB
Mahlower Straße 24
12049 Berlin

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Gebietsbodendenkmalpflege Potsdam, Bran-
denburg/Havel und Barnim
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Wünsdorf, den 25. Februar 2026

Ihr Zeichen/ Ihre Anfrage
Anfrage vom 23.02.2026

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
KMC-2026-PM-02-09

**Potsdam-Mittelmark - Potsdam-Mittelmark - Landschaftsplan Amt Niemegk mit den Gemeinden Mühlen-
fließ, Planetal, Rabenstein/Fläming sowie die Stadt Niemegk (§ 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 5
BbgNatSchAG)**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit **101 Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (s. Anlagen 1, 2, 3 und 4).¹

Die **Bodendenkmale 30175, 30335, 30336, 30338, 30339, 30347, 30350, 30351** stehen unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um obertägig sichtbare Bodendenkmale (u.a. Hügelgräber der Urgeschichte und Bronzezeit, bronzezeitliche und slawische Burgwälle, Burgen des deutschen Mittelalters und einen Turmhügel des deutschen Mittelalters). Derartige Strukturen sind im bestehenden Zustand zu erhalten und **dürfen in ihrem äußeren Erscheinungsbild nicht verändert werden**. Der Schutzstatus ist hier aufgrund des hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswertes, der Ansichtigkeit und der Erlebbarkeit dahingehend erweitert, dass nicht nur der Bodendenkmalbereich an sich, sondern **gem. BbgDSchG § 2 (3) auch dessen Umgebung** zu schützen und von einer Veränderung oder Bebauung (z.B. durch Windkraftanlagen) auszuschließen ist. Um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen, ist daher ein größtmöglicher Abstand zu ihnen zu halten.

¹ Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemein:

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Gebietsbodendenkmalpflege Brandenburg/Havel, Potsdam und Barnim

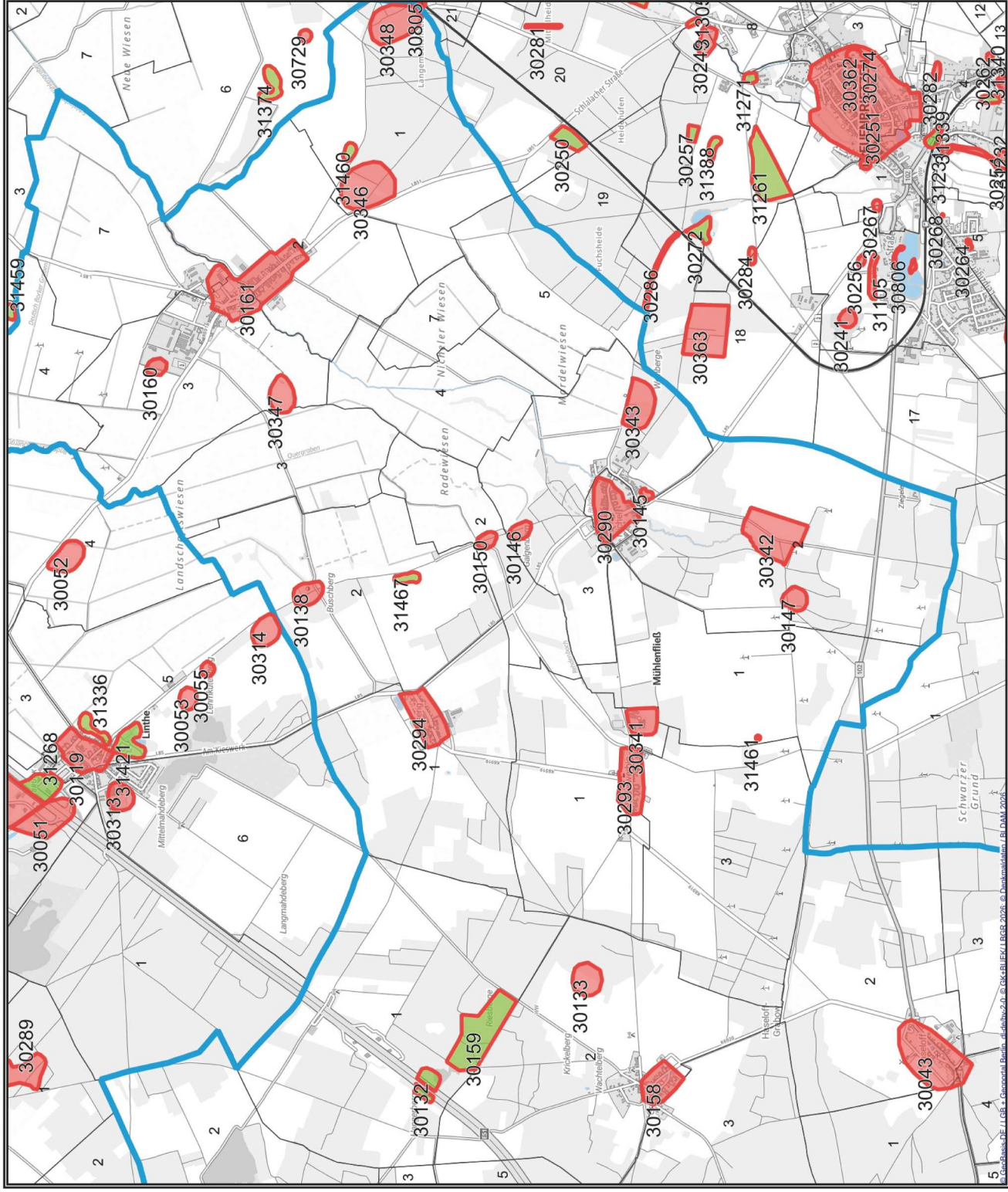
Kopie an - Lkr. Potsdam-Mittelmark - Untere Denkmalschutzbehörde
Anlagen 1, 2, 3 und 4

Bodendenkmal Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Art und Zeit
30160	Mühlenfließ	Schlalach	Gräberfeld Urgeschichte
30161	Mühlenfließ	Schlalach	Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Eisenzeit
30347	Mühlenfließ	Schlalach	Siedlung deutsches Mittelalter, Burgwall Bronzezeit
30346	Mühlenfließ	Schlalach	Siedlung Bronzezeit
30348	Mühlenfließ	Schlalach	Gräberfeld Bronzezeit
30343	Mühlenfließ	Nichel	Gräberfeld Eisenzeit
30158	Mühlenfließ	Grabow	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
30043	Mühlenfließ	Haseloff	Siedlung Bronzezeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
30147	Mühlenfließ	Nichel	Gräberfeld Bronzezeit
30342	Mühlenfließ	Nichel	Wüstung deutsches Mittelalter
30138	Mühlenfließ	Jeserig/Zauche	Gräberfeld Bronzezeit
30341	Mühlenfließ	Niederwerbig	Gräberfeld Bronzezeit
30290	Mühlenfließ	Nichel	Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter
30145	Mühlenfließ	Nichel	Siedlung Urgeschichte
30150	Mühlenfließ	Niederwerbig	Siedlung Bronzezeit
30146	Mühlenfließ	Nichel	Siedlung Bronzezeit
30294	Mühlenfließ	Jeserig/Zauche	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit
30293	Mühlenfließ	Niederwerbig	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter
30133	Mühlenfließ	Grabow	Wüstung deutsches Mittelalter
BD i.B. 31460	Mühlenfließ	Schlalach	Einzelfund römische Kaiserzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter, Einzelfund Neuzeit
BD i.B. 30134	Mühlenfließ	Haseloff	Siedlung Urgeschichte
BD i.B. 30135	Mühlenfließ	Haseloff	Siedlung deutsches Mittelalter, Gräberfeld Urgeschichte
BD i.B. 31461	Mühlenfließ	Nichel	Hort Bronzezeit
BD i.B. 31467	Mühlenfließ	Jeserig/Zauche	Siedlung Urgeschichte
BD i.B. 30132	Mühlenfließ	Grabow	Siedlung slawisches Mittelalter
BD i.B. 30159	Mühlenfließ	Grabow	Wüstung deutsches Mittelalter
30166	Niemegk	Niemegk	Siedlung Eisenzeit
30174	Niemegk	Niemegk	Gräberfeld Eisenzeit
31378	Niemegk	Lühnsdorf, Niemegk	Mühle Neuzeit
30181	Niemegk	Niemegk	Burg deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit, Altstadt deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Altstadt Neuzeit

Bodendenkmal Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Art und Zeit
30171	Niemegk	Niemegk	Gräberfeld Urgeschichte
30177	Niemegk	Lühnsdorf, Niemegk	Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit
30163	Niemegk	Niemegk	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit
30178	Niemegk	Lühnsdorf, Niemegk	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit
30185	Niemegk	Niemegk	Siedlung Bronzezeit
30125	Niemegk	Lühnsdorf	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter
30176	Niemegk	Niemegk	Siedlung Urgeschichte
30351	Niemegk	Niemegk	Siedlung deutsches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter, Friedhof Mittelalter, Burg deutsches Mittelalter, Burgwall slawisches Mittelalter
30165	Niemegk	Niemegk	Siedlung Urgeschichte
30169	Niemegk	Niemegk	Siedlung Urgeschichte
30349	Niemegk	Niemegk	Gräberfeld Bronzezeit
30175	Niemegk	Niemegk	Hügelgrab Bronzezeit
30373	Niemegk	Hohenwerbig	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit
30136	Niemegk	Hohenwerbig	Siedlung Ur- und Frühgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter
30350	Niemegk	Niemegk	Hügelgräberfeld Urgeschichte
30352	Niemegk	Niemegk	Hügelgräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Bronzezeit
BD i.B. 30182	Niemegk	Niemegk	Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit, Einzelfund deutsches Mittelalter
BD i.B. 31330	Niemegk	Niemegk	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Einzelfund Neolithikum
BD i.B. 30345	Niemegk	Lühnsdorf	Gräberfeld Eisenzeit
BD i.B. 31455	Niemegk	Niemegk	Friedhof Neuzeit, Einzelfund Urgeschichte, Einzelfund römische Kaiserzeit, Einzelfund slawisches Mittelalter, Einzelfund deutsches Mittelalter
BD i.B. 31462	Niemegk	Niemegk	Grenzmarkierung Neuzeit
BD i.B. 31463	Niemegk	Niemegk	Mühle Neuzeit
BD i.B. 31465	Niemegk	Niemegk	Produktionsstätte Ur- und Frühgeschichte
BD i.B. 31334	Niemegk	Niemegk	Konzentrationsaußenlager Neuzeit, Einzelfund deutsches Mittelalter
BD i.B. 31331	Niemegk	Niemegk	Wüstung deutsches Mittelalter
BD i.B. 30137	Niemegk	Hohenwerbig	Gräberfeld Bronzezeit
30128	Niemegk, Planetar	Dahnsdorf, Niemegk	Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Bronzezeit
30561	Planetar	Kranepuhl	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Bodendenkmal Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Art und Zeit
30142	Planetel	Mörz	Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Einzelfund Neolithikum, Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit
30335	Planetel	Mörz	Burgwall slawisches Mittelalter, Einzelfund deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit
30978	Planetel	Locktow	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte
30127	Planetel	Dahnsdorf	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit
30061	Planetel	Locktow	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Bronzezeit, Siedlung römische Kaiserzeit
BD i.B. 30140	Planetel	Kranepuhl	Gräberfeld Bronzezeit
BD i.B. 30141	Planetel	Kranepuhl	Siedlung Ur- und Frühgeschichte
BD i.B. 30058	Planetel	Locktow	Siedlung Bronzezeit
BD i.B. 30057	Planetel	Locktow	Siedlung slawisches Mittelalter, Einzelfund Urgeschichte, Einzelfund deutsches Mittelalter
BD i.B. 30062	Planetel	Locktow	Siedlung Bronzezeit
BD i.B. 30131	Planetel	Dahnsdorf	Siedlung Bronzezeit, Brücke Neuzeit, Mühle deutsches Mittelalter, Mühle Neuzeit
BD i.B. 30124	Planetel	Dahnsdorf	Siedlung Eisenzeit
BD i.B. 30126	Planetel	Dahnsdorf	Siedlung römische Kaiserzeit, Weg Neuzeit, Siedlung Bronzezeit
BD i.B. 30120	Planetel	Dahnsdorf	Gräberfeld Eisenzeit, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Gräberfeld Bronzezeit
BD i.B. 30130	Planetel	Dahnsdorf	Siedlung Bronzezeit
BD i.B. 31338	Planetel	Dahnsdorf	Mühle Neuzeit
BD i.B. 30123	Planetel	Dahnsdorf	Siedlung Eisenzeit
BD i.B. 30122	Planetel	Dahnsdorf	Gräberfeld Eisenzeit
BD i.B. 30129	Planetel	Dahnsdorf	Siedlung Urgeschichte
BD i.B. 30059	Planetel	Locktow	Siedlung Urgeschichte
BD i.B. 30063	Planetel	Locktow	Siedlung Urgeschichte
BD i.B. 31464	Planetel, Bad Belzig	Locktow, Neschholz	Mühle Neuzeit
30152	Rabenstein/Fläming	Raben	Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld Eisenzeit
30154	Rabenstein/Fläming	Raben	Wüstung deutsches Mittelalter
30599	Rabenstein/Fläming	Rädigke	Kirche Neuzeit, Mühle Neuzeit, Siedlung Urgeschichte, Kirche deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter

Bodendenkmal Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Art und Zeit
30255	Rabenstein/Fläming	Garrey	Dorfkern deutsches Mittelalter, Einzelfund slawisches Mittelalter, Einzelfund Urgeschichte, Wüstung deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit
30115	Rabenstein/Fläming	Zixdorf	Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter
30339	Rabenstein/Fläming	Raben	Befestigung deutsches Mittelalter, Burg deutsches Mittelalter
30155	Rabenstein/Fläming	Raben	Altstadt deutsches Mittelalter, Altstadt Neuzeit
30261	Rabenstein/Fläming	Groß Marzehns	Siedlung Urgeschichte, Dorfkerne Neuzeit, Dorfkerne deutsches Mittelalter
30156	Rabenstein/Fläming	Rädigke	Siedlung Ur- und Frühgeschichte
30336	Rabenstein/Fläming	Rädigke	Turmhügel deutsches Mittelalter
30338	Rabenstein/Fläming	Raben	Befestigung deutsches Mittelalter
30139	Rabenstein/Fläming	Klein Marzehns	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit
30162	Rabenstein/Fläming	Zixdorf	Einzelfund Neolithikum, Wüstung deutsches Mittelalter
30375	Rabenstein/Fläming	Neuendorf, b. Rädigke	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit, Kirche Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Siedlung Bronzezeit
30157	Rabenstein/Fläming	Rädigke	Siedlung Urgeschichte, Siedlung deutsches Mittelalter
BD i.B. 30598	Rabenstein/Fläming	Buchholz b. Niemege	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Dorfkerne Neuzeit
BD i.B. 30340	Rabenstein/Fläming	Garrey	Hügelgräberfeld Bronzezeit
BD i.B. 30337	Rabenstein/Fläming	Raben	Gräberfeld römische Kaiserzeit
BD i.B. 30153	Rabenstein/Fläming	Raben	Landwehr deutsches Mittelalter
BD i.B. 30213	Rabenstein/Fläming	Garrey	Dorfkerne deutsches Mittelalter, Friedhof deutsches Mittelalter, Kirche deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche Neuzeit, Dorfkerne Neuzeit
BD i.B. 31466	Rabenstein/Fläming	Klein Marzehns	Siedlung Bronzezeit, Siedlung deutsches Mittelalter



24.02.2026

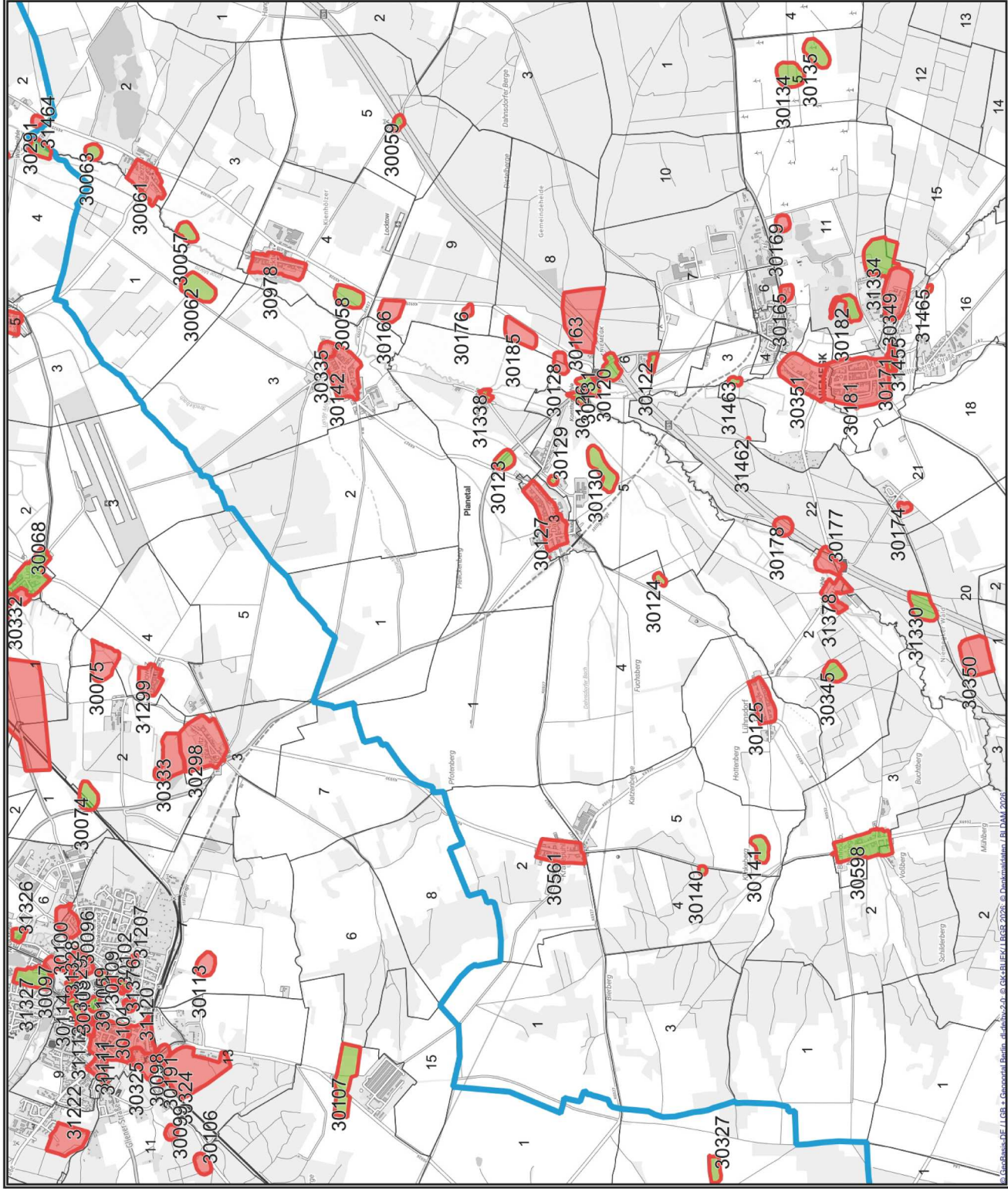
Maßstab 1: 50000



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
KMC-2026-PM-02-08-Anlage 2
Legende

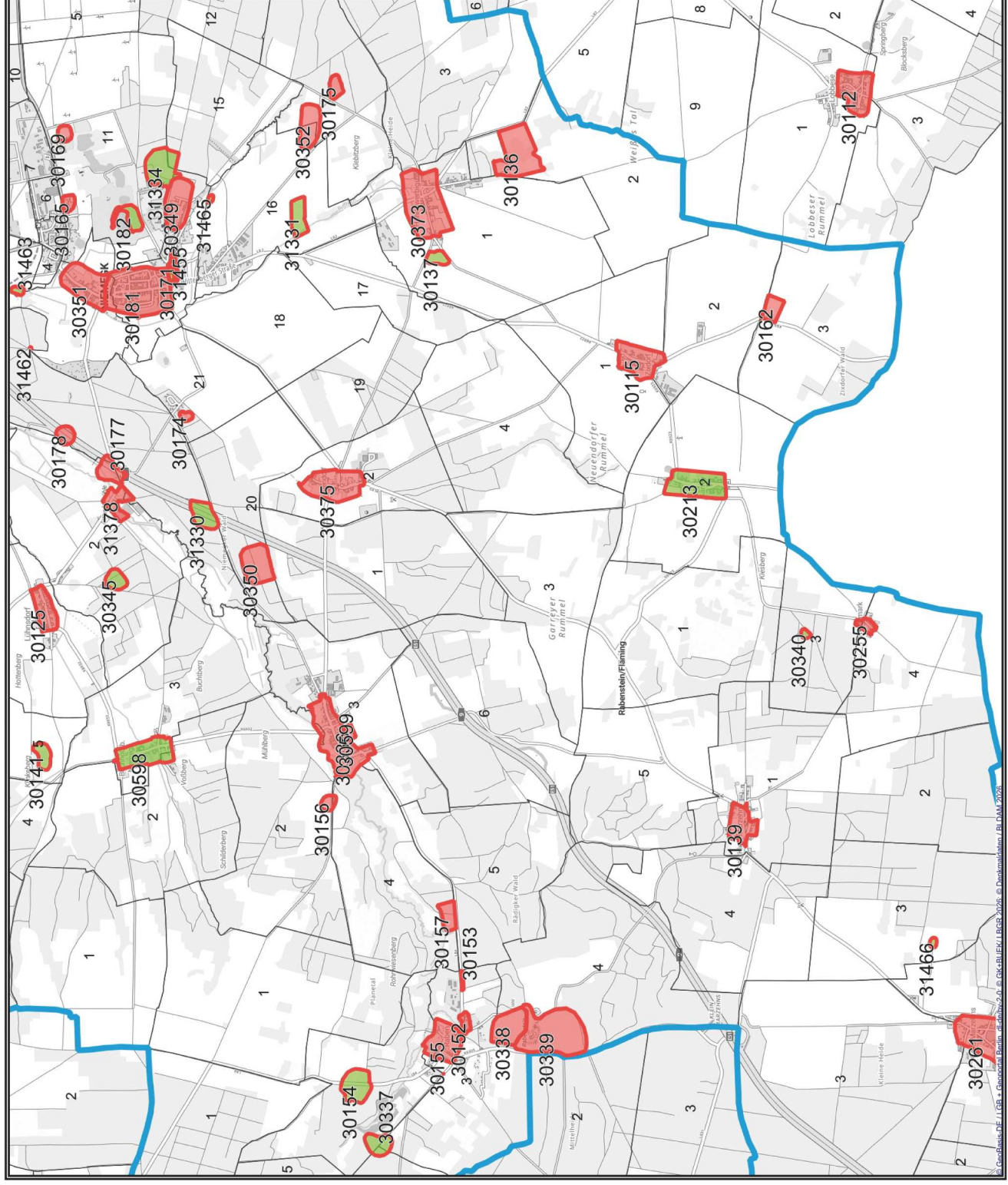
- Ihre Planung
- Bodendenkmal
- Bodendenkmal in Bearbeitung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-delby-2.0
Denkmaldaten: © BLDAM 2026
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



24.02.2026

Maßstab 1: 60000



Brandenburgisches Landesamt für
Denkmalpflege und Archäologisches
Landesmuseum
Abt. Bodendenkmalpflege
KMC-2026-PM-02-08-Anlage 4
Legende



Ihre Planung



Bodendenkmal



Bodendenkmal in Bearbeitung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-delby-2.0
Denkmaldaten: © BLDAM 2026
Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.



Nuthe-Nieplitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

WBV Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin

Stadt Land Fluss
Städtebau und Stadtplanung PartG mbB
Mahlower Straße 24
12049 Berlin

Dienststelle	Verwaltung
Bearbeiter	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]
Fax	[REDACTED]
E-Mail ¹	verwaltung@wbvnuthe.de
Unser Zeichen	0217-26_FNP Entwurf 01/26
Ihr Zeichen	
Datum	25.02.2026

Stellungnahme

hier: Flächennutzungsplan - Entwurf Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Nuthe–Nieplitz hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren dankend erhalten.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind satzungsmäßig wie folgt geregelt:

- *die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,*
- *Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,*
- *die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,*
- *die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,*
- *die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.*

Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthe, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brück, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming u.a. sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband.

Im Zuge der Aufforderung zur Stellungnahme geben wir für den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz folgende Stellungnahme ab.

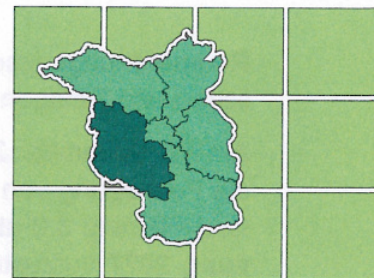
Zum Beteiligungsverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. An allen Gewässern ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m Breite freizuhalten. Die Breite gilt jeweils auf beiden Seiten des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sind u.a. im Gewässerrandstreifen verboten.
2. Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile werden nach § 38 Abs. 3 WHG durch die zuständige Behörde mit einer angemessenen Breite festgesetzt und sollte eine Breite von 5 m betragen. Der Zugang für Maschinentechnik z.B. Traktor muss am gesamten Gewässer gewährleistet bleiben.
3. Nach § 41 Abs. 2 sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
4. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird empfohlen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz nachrichtlich zu übernehmen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 WHG bestimmte Gebiete sollten im Flächennutzungsplan vermerkt werden.
5. Neueinleitungen von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber.
6. Neueinleitungen von Wasser in ein Gewässer bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen. Die UWB ist Erlaubnisgeber. Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung.
7. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Stadt Land Fluss

Städtebau und Stadtplanung PartG mbB

Mahlower Straße 24

12049 Berlin

Nur per E-Mail an: info@slf-berlin.de

Bearbeiter: Tel. E-Mail:

Az.:
6j_10747_xg

Teltow, den
11.03.2026

Planung: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des Amtes Niemegk

Hier: **Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 20.02.2026 mit der Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2026 (GVBl. I Nr. 06), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Satzung über den **Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte** wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des **Regionalplans Havelland-Fläming 3.0** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •

Oderstraße 65, 14513 Teltow

Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,

E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen **Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 27. November 2025 mit Beschluss-Nr. 02/05/01-1 den **Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027** der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen einschließlich Begründung gebilligt und den Umweltbericht sowie die Ausarbeitung „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, diesen zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Absicht dieses Änderungsverfahrens ist, zwei weitere Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) zusätzlich auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können. In diesem Verfahren bestand bis zum 27. Februar 2026 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

2. Regionalplanerische Belange

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Niemegk sollen die veränderten Entwicklungsziele und Rahmenbedingungen in der vorbereitenden Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Als Ziele der Raumordnung wurden die Festlegungen der rechtswirksamen regionalen Teilpläne

- Grundfunktionale Schwerpunkte
- Windenergienutzung 2027

im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Die Entwicklungsabsichten der Stadt Niemegk als Grundfunktionaler Schwerpunkt sind nachvollziehbar begründet. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind nachrichtlich übernommen worden.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0 sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung oberflächennaher Rohstoffe sind in Kapitel 5.1.2 der Planbegründung aufgeführt. Auch wenn auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet wurde, steht die im FNP vorgesehene Land- und Forstwirtschaft einer möglichen zukünftigen Inanspruchnahme durch eine bergbauliche Nutzung nicht entgegen.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden im FNP vollständig als Fläche für Landwirtschaft berücksichtigt.

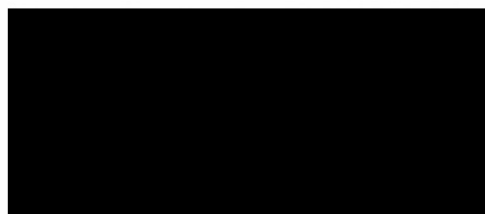
Der Schwerpunkt der Wohnsiedlungsentwicklung ist gemäß des FNP im Bereich des Grundfunktionalen Schwerpunktes Niemegk und innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu verorten. Hier

stehen die Entwicklungsabsichten des Amtes Niemege in Einklang mit den Belangen der Regionalplanung.

Hinweis: Das landesplanerische Ziel 6.2 LEP HR (Freiraumverbund) wird durch den 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 nicht länger räumlich konkretisiert. Die Blockschräffur aus dem LEP HR wird im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 nachrichtlich übernommen. Der Freiraumverbund ist kein Regelungsinhalt der Regionalplanung, sondern ausschließlich der Landesplanung zuzuordnen. Es wird angeregt, die Kapitel 5.1.1 bzw. 5.1.2 entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen







LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Stadt Land Fluss PartG mbH
Mahlower Straße 24
12049 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
AZ: 74.21.48-3-183
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 17. März 2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans des Amtes Niemegk

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 20. Februar 2026 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 27. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore sowie sehr mächtige ungenutzte Moore.

<https://geo.brandenburg.de/?page=Boden---Basisdaten>

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Hydrologie und Wasserhaushalt

Grundwasserversalzung:

Dem LBGR liegen Hinweise auf geogen-salinar beeinträchtigtes Grundwasser im nordöstlichen Betrachtungsraum (Umfeld Bereich Nichel, Treuenbrietzen) vor (Übersichtskarte, Anlage). Dieser Hinweis ist bei künftig geplanten Bohrungen, Wasserhaltungsmaßnahmen, Grundwasserabsenkungen, Grundwassererschließungen...zu beachten.

Bei konkreten Eingriffen kann es zu bestimmten Auflagen oder Einschränkungen kommen.

Artesik:

Im Planungsgebiet sind artesisch gespannte Grundwasserverhältnisse bekannt (Übersichtskarte, Anlage). Der genaue Standort sowie weitere Informationen zum angetroffenen Arteser können im Geoportal des LBGR eingesehen werden:

<https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten>.

Unter bestimmten geologischen Voraussetzungen können sich im Untergrund artesisch gespannte Druckverhältnisse im Untergrund aufbauen. Eingriffe wie z. B. Bohrungen allgemeiner Art, insbesondere Geothermie-Bohrungen, bergen daher grundsätzlich das Risiko einer Arteserhavarie, wodurch schwerwiegende Schäden entstehen können. Für konkrete Standortprüfungen kann das Dezernat Hydrogeologie des LBGR die möglichen Druckverhältnisse bewerten und einschätzen ob ein Risiko für das jeweilige Bauvorhaben besteht.

Bei allen Arbeiten, die in den Untergrund eingreifen, ist je nach Standort die Möglichkeit artesisch gespannter Grundwasserverhältnisse zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen. Zudem sind die Handlungsempfehlungen des LBGR zu beachten, die hier heruntergeladen werden können: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/richtlinien-merkblaetter/#>

Dementsprechend ist bei geplanten Eingriffen in den Untergrund (z. B. Brunnen- oder Erdwärmebohrungen, Pfahlgründungen etc.) zu prüfen, ob das Antreffen eines Grundwasserleiters mit artesischen Druckverhältnissen zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist abzuwägen, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Hinweise für Bohrarbeiten in Gebieten mit artesischen Grundwasserverhältnissen des LBGR dennoch durchgeführt werden kann oder ob das Risiko einer Arteserhavarie und die damit verbundenen potenziellen Schäden im urbanen Raum überwiegen.

Wasserschutzgebiete:

Im Planungsraum befinden sich die festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG) Linthe, Groß Marzehns und Niemegk (Übersichtskarte, Anlage). Daher sind bei allen Planungen die entsprechenden Einschränkungen, die sich aus den Wasserschutzgebietsverordnungen

der WSG ergeben, zu berücksichtigen.

Auskünfte über die Grundwasserverhältnisse im Interessengebiet können über den Webservice des LBGR <https://geo.brandenburg.de/?page=Hydrogeologische-Karten> eingeholt werden.

Rohstoffgeologie

Es wird darauf verwiesen, dass innerhalb des Planungsbereiches folgende Rohstoffsicherungsgebiete liegen, die der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für die Erstellung des Regionalplan 3.0 vom LBGR vorgeschlagen wurden: Vorranggebiet Nr. 12 *Niemegk/An der Autobahn*, Vorranggebiet *Niemegk (Ton)*, Vorbehaltsgebiet *Niemegk-Süd (Ton)*, Vorranggebiet Nr. 15 *Linthe West*, Vorranggebiet Nr. 16 *Linthe 2*, Vorbehaltsgebiet Nr. 11 *Nichel* sowie das Vorranggebiet Nr. 14 *Niederwerbig B* (Übersichtskarte, Anlage).

In Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen als der Rohstoffabbau ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten kommt dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Die aufgeführten Gebiete sind aufgrund ihrer geologischen Beschaffenheit von besonderer Bedeutung für die regionale Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen und sollten nicht durch konkurrierende Nutzungen überplant werden.

Altbergbau

Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen liegt innerhalb des Planungsbereiches im nördlichen Teil eine Fläche, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen beansprucht wird (Altbergbau mit Rechtsnachfolger). Es handelt sich um den ehemaligen Kiessandtagebau *Locktow-Ziezow* (Betriebsstätten-Nr.: z001) (Übersichtskarte, Anlage).

Nachdem die Wiedernutzbarmachung im erforderlichen Umfang entsprechend des Abschlussbetriebsplanes erfolgt ist, wurde die Bergaufsicht für diesen Tagebau gemäß § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) am 22.05.2025 beendet.

Nach allgemeiner Erfahrung ist somit nicht mehr damit zu rechnen, dass aus der bergbaulichen Nutzung der Fläche noch Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des ehemaligen Steine- und Erdentagebaues ist eine geotechnische Baugrundbegutachtung zu empfehlen, welche die altbergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Böschungen der ehemaligen Tagebaue wird zudem eine geotechnische Standsicherheitsuntersuchung bezüglich des Bauvorhabens empfohlen.

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden

Untergrundverhältnisse zu beachten.

Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen liegt innerhalb des Planungsbereiches der ehemalige Sandtagebau Niemegk-Krähenberg (Betriebsstätten-Nr.: n005). Da hier kein Abschlussbetriebsplan vorliegt, besteht noch Bergaufsicht. Das LBGR plant die Sicherung und Sanierung des Tagebaus im Rahmen der Ersatzvornahme, da der ehemalige Bergbauunternehmer insolvent ist.

Bei konkreten Bauvorhaben im Bereich mit Ersatzvornahmen hat bezüglich der Zuwegung eine Abstimmung mit dem LBGR zu erfolgen, um ggf. auftretende zeitliche Überschneidungen der Straßenbenutzung zu vermeiden bzw. abzustimmen

Bergbauberechtigungen/ Erlaubnis

Teilweise innerhalb des Plangebietes befindet sich das Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die

Anglo American Exploration Germany GmbH
Alfred-Herrhausen-Allee 3-5
65760 Eschborn

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt die Inhaberin allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines oder mehrerer bergrechtlicher Betriebspläne, die die vorgesehenen Arbeiten (z. B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreiben.

Weiterführende Auskünfte zum Planungsstand können auch bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Bergbauberechtigungen/ Bewilligung

Teilweise innerhalb des Plangebietes befindet sich das Feld der Bewilligung „Belzig-Nord B (22- 1480)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und

Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt.

Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Bewilligung ist die

Bad Belzig Kur GmbH
Am Kurpark 15
14806 Bad Belzig

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Bewilligung allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. Erkundungs- und Gewinnungsarbeiten. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Bergbauberechtigungen/ Bergwerkseigentum

Vollständig innerhalb des Plangebietes befinden sich nachfolgend aufgeführte Konzessionen:

- Bergwerkseigentum „Niemegk (31- 0072)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln) berechtigt.

Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die

SIBA Rekultivierung GmbH
Markt 14
23758 Oldenburg i.H.

- Bergwerkseigentum „Locktow/Ziezow (31- 0094)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden

Bodenschätze (Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen) berechtigt.

Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die

Max Bögl Stiftung & Co. KG
Max-Bögl-Str. 1
92369 Sengenthal

Die Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.

Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstückgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaberin führen.

Ein Bergwerkseigentum allein gestattet dem Inhaber noch keine bergbaulichen Tätigkeiten, wie z. B. die Aufnahme von Gewinnungsmaßnahmen. Die Durchführung entsprechender Arbeiten ist erst nach gesonderter Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne durch die Bergverwaltung zulässig. Erst im Betriebsplanverfahren wird damit auch entschieden, in welchem Umfang die vom Bergbauunternehmen geplanten Arbeiten ausgeübt werden können.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Baubeschränkungsgebiet

Vollständig innerhalb des Plangebietes befinden sich nachfolgend aufgeführte Baubeschränkungsgebiete:

- das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Ton „BBG Niemeck (7036)“.

Begünstigte Unternehmerin der Baubeschränkung ist die

SIBA Rekultivierung GmbH
Markt 14
23758 Oldenburg i.H.

- das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Kiessand „BBG Locktow/Ziezow (7048)“.

Begünstigte Unternehmerin der Baubeschränkung ist die

Max Bögl Stiftung & Co. KG
Max-Bögl-Str. 1
92369 Sengenthal

Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Bohrlochbergbau

Im Bereich der Planungsfläche befindet sich die Altbohrung Kb Bg 1/59 (Übersichtskarte, Anlage). Diese ist zunächst bei Erstellung einer Regionalplanung/ Aufstellung Flächennutzungsplan nicht unmittelbar betroffen. Für eine eventuell zu späterem Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten:

Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen.

Steine- und Erdenbergbau

- 1.) Sand-Tgb. Locktow/Ziezow (z 01) - am 22.05.2025 wurde die Bergaufsicht beendet (vgl. SG „Altbergbau“)
- 2.) Sand-Tgb. Niemegk/Krähenberg (n 05) - Zuständigkeit Dez. 31
- 3.) Sand-Tgb. Niemegk an der Autobahn (n 41) - HBP-Zulassung bis 2027 (aber bisher noch kein aktiver Abbau)
- 4.) Ton-Tgb. Niemegk (n 04) - 2 Abschlussbetriebspläne (in Karte dargestellt) + 1 HBP in Vorbereitung (in Übersichtskarte noch nicht dargestellt)
- 5.) Sand-Tgb. Nickel (n 06) - aktuell kein gültiger HBP, ein ABP wurde bisher noch nicht erarbeitet, seit 2012 "ruht" der Abbau, derzeit ist die Wiederaufnahme des Abbaus in Planung (neuer HBP-Antrag Ende 2026/Anfang 2027 erwartet)

Planfeststellung Bergbau

I006 Kiessandtagebau Linthe II

Im Planungsbereich des Flächennutzungsplans Amt Niemegk befindet sich der Kiessandtagebau Linthe II (Übersichtskarte, Anlage).

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan *des Kiessandtagebaus Linthe II* ist bis 31.12.2032 gültig eine Verlängerung und/oder Änderung durch die Vorhabensträgerin wäre möglich. Durch den Flächennutzungsplan darf es zu keinen negativen Beeinträchtigungen der Rohstoffgewinnung kommen und der Abbau ist bis zur Grenze der Rahmenbetriebsplanfläche in keiner Weise zu beschränken.

Das Bergbauunternehmen ist am Verfahren zu beteiligen.

Bergbauunternehmen:

FKS Fläming Kies und Sand GmbH
Klosterstraße 21
14913 Jüterbog

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei

Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

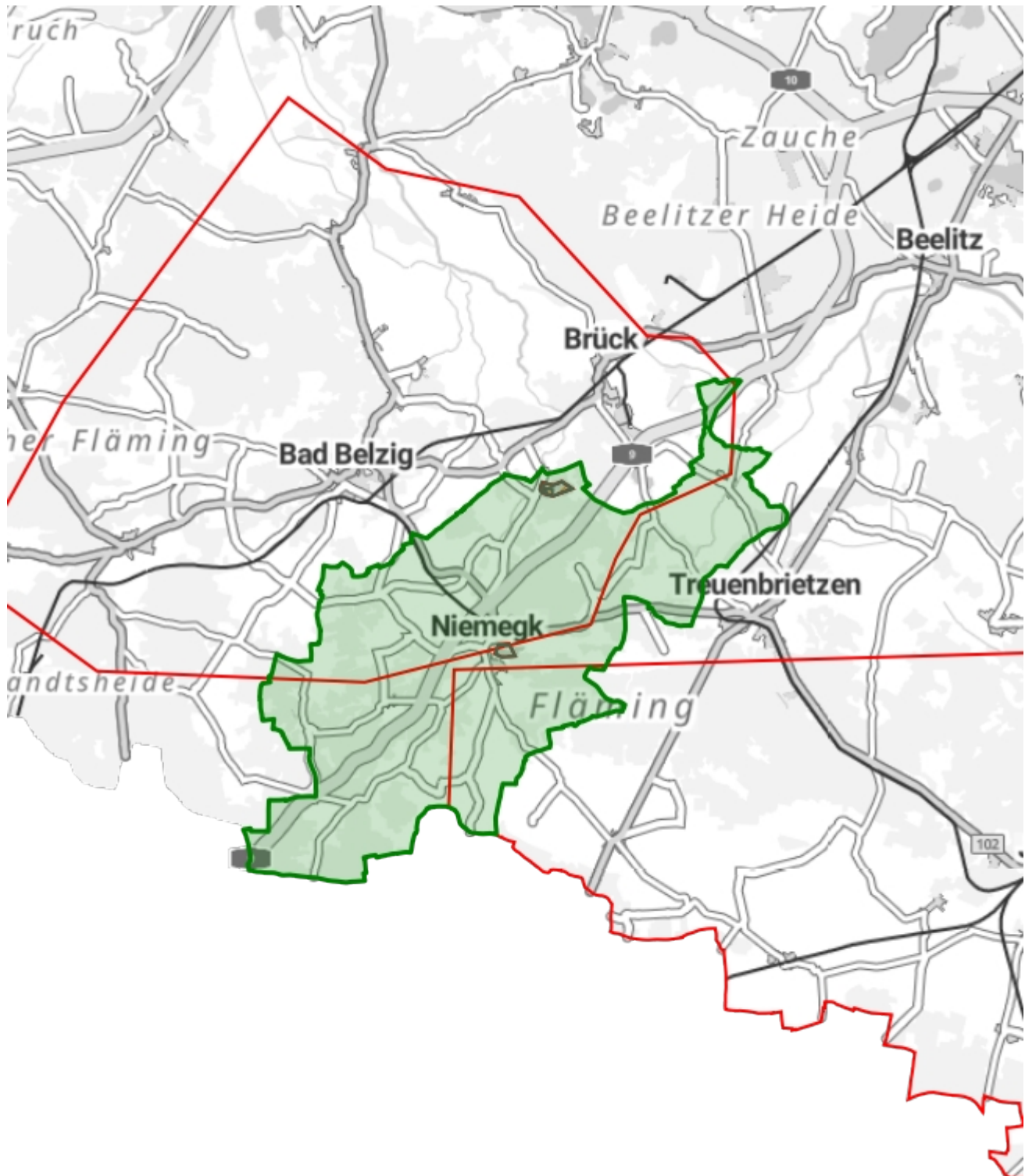
Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. 

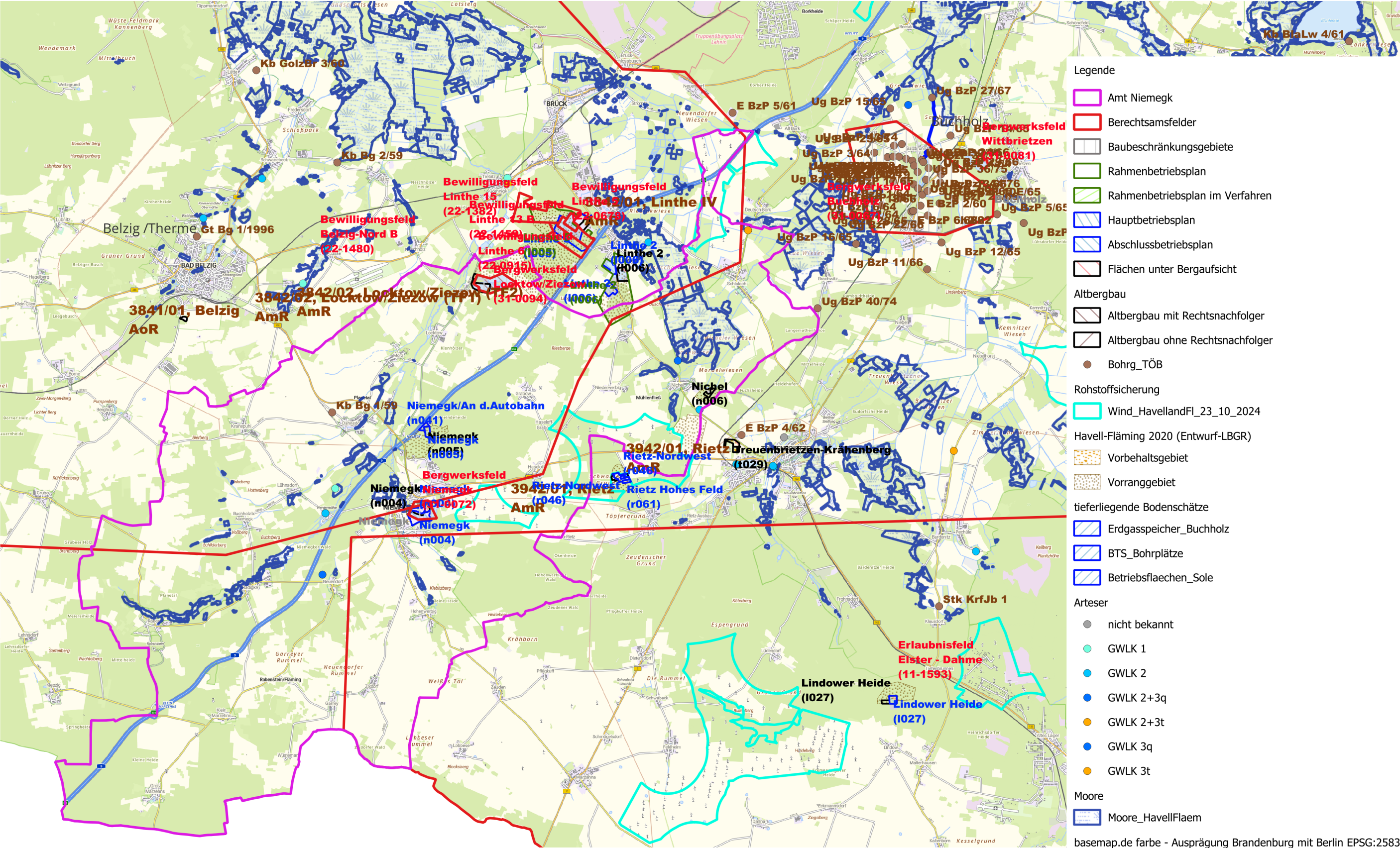
Anlage: Übersichtskarte LBGR

[TOEB] 74.21.48-3-183 FNP Amt Niemegk
74.21.48-3-183



Maßstab 1:250000

Stand: März 2026



Stand: Mäz 2026

1:120.000

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB

Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Forstamt Potsdam - Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

Stadt/Gemeinde/Amt:

☒ Flächennutzungsplan

Amt Niemegk

☐ Bebauungsplan

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB):

27.03.2026

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Untere Forstbehörde
Forstamt Potsdam - Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendungen:

Aus den in der Anlage beigefügten Konfliktbeschreibungen in den jeweils betroffenen Forstrevieren sind die das Waldgesetz berührende, bzw. bereits angepasste Planungen aufgeführt.

b) Rechtsgrundlagen:

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), in der jeweils geltenden Fassung

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

Überplante Waldflächen sind als solche in ihrer Ausprägung und mit den vorhandenen ökologischen Funktionen im Sinne der gesellschaftlich angestrebten Klimaneutralität und Klimaziele zu erhalten und zu sichern.

Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist in § 8 LWaldG geregelt und bedarf einer Genehmigung der unteren Forstbehörde.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise:

- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

- ☐ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

24.03.2026,

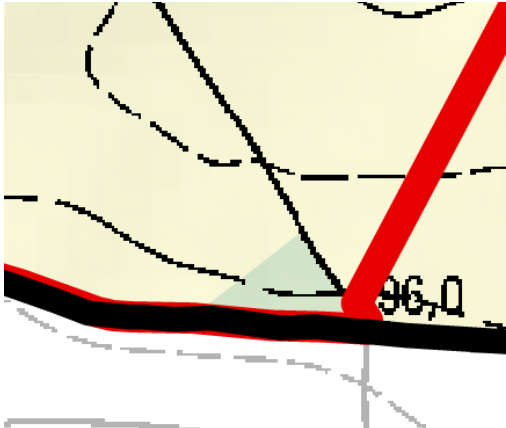
Datum, Unterschrift

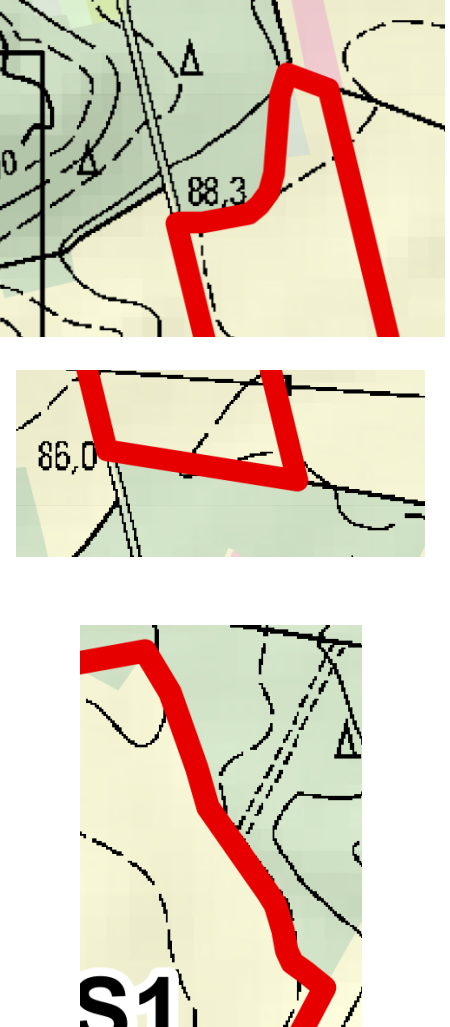


Landesbetrieb Forst Brandenburg
Forstamt Potsdam-Mittelmark
Waldfrieden 11
14806 Bad Belzig

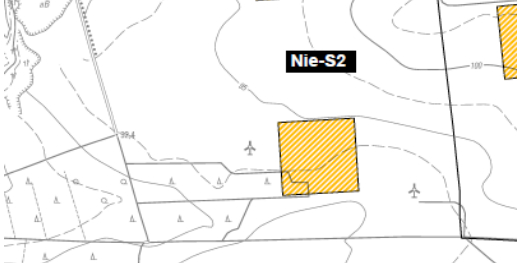
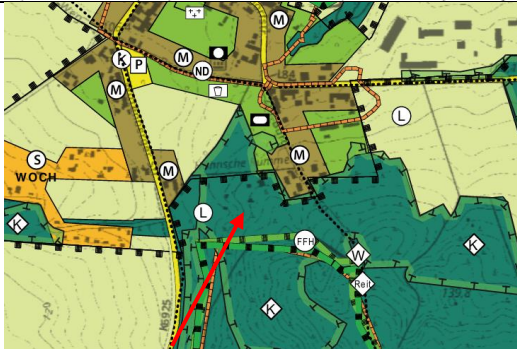
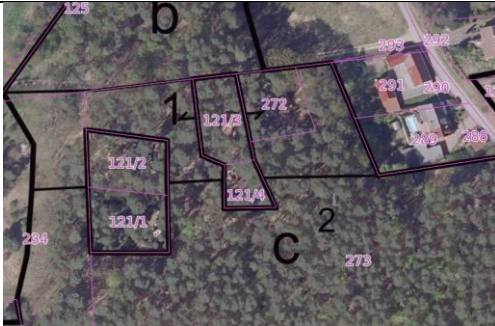
Anlage

Tabellenübersicht Konflikt/Bewertung

Inhaltsbezeichnung lt. Planunterlagen	Planaussage (jeweils übernommen aus der Planunterlage/Seite/Karte etc.)	Flächenangaben (aus Vor-Ort-Bewertung sowie DSW, Geoportal etc.)	Konflikt (Beschreibung von Widersprüchen zwischen Planzielen, Rechtsvorgaben und Schutzinteressen)	Bewertung (Angabe der zu ändernden, zu ergänzenden oder abgelehnten Planziele) sowie ggfls. weitere Hinweise
Has-S1	 Has-S1  FNP06_UB_FNP_Amt-Niemegk_K01_Übersicht_Prüfflächen Sonderbaufläche Has-S1, Solarpark	 Screenshot QGIS  Screenshot Geoportal Waldadresse: 141/1129/a/7,a6,a9 Gemarkung Haseloff, Flur 3, Flurstück 30 und ohne Waldadresse - Flur 4, Flurstück 39 Waldfunktion 2100 - Wald auf erosionsgefährdetem Standort	Im nördlichen und im südlichen Bereich verläuft die geplante Sonderbaufläche Has-S1(Solarpark), durch folgende Waldflächen: 141/1129/a/7,a6,a9 sowie Waldfläche, Gemarkung Haseloff, Flur 3, Flurstück 39 Diese Flächen sind Wald, nach § 2, LWaldG. Obwohl große Freiflächen vorhanden sind, sollen laut Planung, in den angrenzenden Waldflächen, Waldumwandlungen für Photovoltaikanlagen durchgeführt werden. Dies widerspricht dem Vermeidungsgrundsatz, d.h. Photovoltaikanlagen können an Orten außerhalb des Waldes errichtet werden. Weiterhin ist in der Abteilung 1129 a7, die nicht kompensierbare Waldfunktion 2100 ausgewiesen (erosionsgefährdeter Standort). Die Abteilung 1129 a9 ist zudem als „Gemeinbedarfsfläche“ gekennzeichnet. Diese Fläche befindet sich jedoch im Waldstatus. Die Darstellung ist zu korrigieren.	Die auf dem Luftbild ersichtlichen Flächen, sind Wald nach § 2, LWaldG. Da die Möglichkeit besteht, die gesamte Anlage auf den direkt angrenzenden Freiflächen zu errichten, ist es zu vermeiden, Waldflächen in Anspruch zu nehmen (Vermeidungsgrundsatz). Umwandlungen im Bereich der Abteilung 1129 a7 sind zusätzlich ausgeschlossen, da hier die nicht kompensierbare Waldfunktion 2100 ausgewiesen ist. Die Abteilung 1129 a9 ist zudem als „Gemeinbedarfsfläche“ gekennzeichnet. Diese Fläche befindet sich jedoch im Waldstatus. Die Darstellung ist zu korrigieren. Eine Umwandlung ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Inhaltsbezeichnung lt. Planunterlagen	Planaussage (jeweils übernommen aus der Planunterlage/Seite/Karte etc.)	Flächenangaben (aus Vor-Ort-Bewertung sowie DSW, Geoportal etc.)	Konflikt (Beschreibung von Widersprüchen zwischen Planzielen, Rechtsvorgaben und Schutzinteressen)	Bewertung (Angabe der zu ändernden, zu ergänzenden oder abgelehnten Planziele) sowie ggfls. weitere Hinweise
Has-S1		 Screenshots Geoportal LFB	Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren. Wenn der Randbereich der Waldfläche als Photovoltaikfläche geplant ist, gelten die o.g. Ausführungen auch für diese Flächen. Lediglich die Waldfunktion 2100 ist hier nicht vorhanden.	Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren. Wenn der Randbereich der Waldfläche als Photovoltaikfläche geplant ist, gelten die o.g. Ausführungen auch für diese Flächen. Lediglich die Waldfunktion 2100 ist hier nicht vorhanden. Eine Umwandlung ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Inhaltsbezeichnung lt. Planunterlagen	Planaussage (jeweils übernommen aus der Planunterlage/Seite/Karte etc.)	Flächenangaben (aus Vor-Ort-Bewertung sowie DSW, Geoportal etc.)	Konflikt (Beschreibung von Widersprüchen zwischen Planzielen, Rechtsvorgaben und Schutzinteressen)	Bewertung (Angabe der zu ändernden, zu ergänzenden oder abgelehnten Planziele) sowie ggfls. weitere Hinweise
	FNP06_UB_FNP_Amt-Niemegk_K01 Übersicht_Prüfflächen Sonderbaufläche Has-S1, Solarpark	Waldadresse 141/1133/b0 und 141/1129/a3,a4,a5,a6 Gemarkung Haseloff, Flur 3, Flurstücke 28 und 30		
Has-S2	 FNP06_UB_FNP_Amt-Niemegk_K01 Übersicht_Prüfflächen Sonderbaufläche Has-S2, Repowering Windpark Mühlenfließ	 Screenshot aus Geoportal Waldadresse 141/1130/b1,b2,c Gemarkung Haseloff, Flur 5, Flurstücke 13/1 und 17	Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich und in der Abteilung 141/1130/c auch weiter in den Waldbestand hinein. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren. Sollte eine Umnutzung für Repowering geplant sein, wäre Wald, nach § 2, LWaldG betroffen.	Die Einzeichnung verläuft im Waldrandbereich und in der Abteilung 141/1130/c auch weiter in den Waldbestand hinein. Sollte es ein Darstellungsfehler sein, ist dieser zu korrigieren. Sollte eine Umnutzung für Repowering geplant sein, wäre Wald, nach § 2, LWaldG betroffen. In diesem Falle wäre eine Umnutzung des Waldes nicht zustimmungsfähig, da die Windkraftanlagen weit genug vom Wald entfernt sind, um die notwendigen Maßnahmen für das Repowering durchzuführen.

Inhaltsbezeichnung lt. Planunterlagen	Planaussage (jeweils übernommen aus der Planunterlage/Seite/Karte etc.)	Flächenangaben (aus Vor-Ort-Bewertung sowie DSW, Geoportal etc.)	Konflikt (Beschreibung von Widersprüchen zwischen Planzielen, Rechtsvorgaben und Schutzinteressen)	Bewertung (Angabe der zu ändernden, zu ergänzenden oder abgelehnten Planziele) sowie ggfls. weitere Hinweise
Neue Bebauungsfläche in Niemegk Nie- W5 „Wohnen am Weinberg“		Gemarkung Niemegk, Flur 01, Flurstücke 114, 115/6, 118/6, 118/7, 118/8, 118/9, 118/10, 118/11, 118/14, 118/15	Es werden lt. Begründung zum Planentwurf Flächen im Außenbereich beansprucht.	Hierzu wird auf die Stellungnahme des Forstamtes Potsdam- Mittelmark vom 04.04.2024 zum Vorentwurf des FNP des Amtes Niemegk verwiesen.
Neue Fläche für WKA Nie-S2		Gemarkung Niemegk Flur 11, FS 224, und 225	Für die Errichtung bzw. zum Repowering einer WKA soll Wald neu in Anspruch genommen werden.	Standorte sind möglichst außerhalb von Waldflächen zu lokalisieren (Vermeidungsgrundsatz)
FNP01_Amt- Niemegk_Aussch nitte_01.2026 S. 23	 Flächen als Wald dargestellt	Gemarkung Raben, Flur 3, Flurstücke 121/1, /2, /3, /4 und 272		Die Flächen der Flurstücke 121/1, /2, /3, /4 und 272 in der Gem. Raben Flur 3 sind Wochenend- und Ferienhausflächen. Sie besitzen Bestandsschutz aus Bebauung zu DDR-Zeiten. Die Grundstücke sind kein Wald. Die FGK zu 272 wurde angepasst.

Inhaltsbezeichnung lt. Planunterlagen	Planaussage (jeweils übernommen aus der Planunterlage/Seite/Karte etc.)	Flächenangaben (aus Vor-Ort-Bewertung sowie DSW, Geoportal etc.)	Konflikt (Beschreibung von Widersprüchen zwischen Planzielen, Rechtsvorgaben und Schutzinteressen)	Bewertung (Angabe der zu ändernden, zu ergänzenden oder abgelehnten Planziele) sowie ggfls. weitere Hinweise																				
FNP01_Amt- Niemegk_Begru- nd_01.2026 S.119, Tabelle 10	Hinweis zu den Wohnzuwachsflächen: <table border="1"> <tr> <td>Gemeinde Rabenstein/ Fläming</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Ortsteil Garrey - Dorfstr. Süd</td><td>Gar-M1</td><td>0,38 ha</td><td>---</td><td>0,38 ha</td></tr> <tr> <td>Ortsteil Klein Marzehns - Teichstr., Nord</td><td>KIM-M1</td><td>0,40 ha</td><td>---</td><td>0,40 ha</td></tr> <tr> <td>Ortsteil Raben - Dorfstr. West</td><td>Rab-M1</td><td>0,5 ha</td><td>0,5 ha</td><td>---</td></tr> </table>	Gemeinde Rabenstein/ Fläming					Ortsteil Garrey - Dorfstr. Süd	Gar-M1	0,38 ha	---	0,38 ha	Ortsteil Klein Marzehns - Teichstr., Nord	KIM-M1	0,40 ha	---	0,40 ha	Ortsteil Raben - Dorfstr. West	Rab-M1	0,5 ha	0,5 ha	---			Bei den 3 Flächen in der Gemeinde Rabenstein ist kein Wald betroffen
Gemeinde Rabenstein/ Fläming																								
Ortsteil Garrey - Dorfstr. Süd	Gar-M1	0,38 ha	---	0,38 ha																				
Ortsteil Klein Marzehns - Teichstr., Nord	KIM-M1	0,40 ha	---	0,40 ha																				
Ortsteil Raben - Dorfstr. West	Rab-M1	0,5 ha	0,5 ha	---																				
FNP14_SN_Forst amt_PM_0404202 5_geschwärzt S.2	Hinweis: ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Die Planzeichnung im Bereich Rabenstein/Fläming, OT Raben + Rabenstein weist um die Burg Rabenstein eine Abweichung von der Waldfestsetzung lt. Walddatenspeicher (DSW) auf. Gemäß der Waldfunktionskartierung sind folgende Waldfunktionen im DSW hinterlegt: 6200 NSG; 6300 LSG; 6400 FFH; 6610 gesch. Biotop; 7710 ökolog. Bedeutung und tlw.; 7810 Bodendenkmal Die dargestellte Nutzungsüberlagerung z. B. mit TOU/FV verdrängt die Waldeigenschaft nicht. Ggf. ist die Kartendarstellung anzupassen.			Der Hinweis erfolgte im Rahmen der Stellungnahme des Forstamtes PM vom 04.04.2024 zum FNP Amt Niemegk Änderungshinweis wurde eingearbeitet																				
FNP01_Amt- Niemegk_Begru- nd_01.2026 Pkt. 9.5, S.131	<i>Nach Aussage des Landesbetriebs Forst Brandenburg verdrängt die Nutzungsüberlagerung der Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Tourismus/ Fremdenverkehr“ im Bereich der Burg Rabenstein die Waldeigenschaft nicht.</i>		Wald erfüllt laut Gesetz zwar auch die Erholungsfunktion, aber eine Sonderbaufläche per se, auch bei Zweckbestimmung Tourismus, stellt ein Eingriff in den Wald dar und bedarf einer Waldumwandlung	Aussage ist zu streichen. Hinweis: Mögliche Fehlinterpretation zu unserer Stellungnahme vom 04.04.2025 S. 3 und 4, Darstellung Sonderplanfläche Tourismus Burg Rabenstein. Darstellung wurde in der Karte richtig angepasst.																				

Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Städtebau und Stadtplanung PartG mbB
Mahlower Straße 24
12049 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: [REDACTED]
E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de
Telefon: [REDACTED]
Datum: 26.03.2026
Gesch.-Z.: 105-TOEB-
3700/1573+1#139626/2026
Dokument-Nr.: 139626/2026

Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das Amt Niemegk

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 23. Februar 2026
- Begründung, Januar 2026
- Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept, 17. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus den Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Anlagen: - SN Wasserwirtschaft

Dieses Dokument wurde am 26.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT Sonstige Vorhaben

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Flächennutzungsplan Amt Niemegk mit den Gemeinden Mühlenfließ, Planetal und Rabenstein/Fläming sowie die Stadt Niemegk, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	T21 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. P010/26 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

Fachliche Stellungnahme
1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens Das Amt Niemegk plant die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplans (FNP) für das gesamte Amtsgebiet. Rechtskräftige FNP existieren derzeit lediglich für die Stadt Niemegk sowie die Gemeinde Planetal, welche jedoch nicht mehr aktuell und zum Teil überholt sind. Zur langfristigen Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung sowie zur Überprüfung und Neuausrichtung der städtebaulichen Zielstellungen beabsichtigt das Amt Niemegk daher, einen neuen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Amtsgebiet aufzustellen. Ziel des eingeleiteten Planverfahrens ist die Anpassung der Darstellungen und Inhalte an die fortgeschrittene Entwicklung des Amtsgebiets, die Berücksichtigung und ggf. Überprüfung aktueller Entwicklungsziele der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Niemegk, neuer Planungen und Konzepte sowie die Anpassung an die geltenden bzw. in Aufstellung befindlichen Ziele u Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Amt Niemegk umfasst alle Flächen der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Niemegk mit ihren jeweiligen Ortsteilen und hat eine Größe von rund 22.500 ha.
2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm². Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm³ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁴. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁵ ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Änderungsgebiet umfasst das gesamte Amtsgebiet. Die bebauten Bereiche werden dabei (ausgenommen des Stadtgebiets Niemegk, dort überwiegen Wohnbauflächen nach § 1 Abs.1 Nr. 1 BauNVO⁶) mehrheitlich als gemischte Bauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, zu kleinen Teilen als Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO), Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen.

Das Amtsgebiet grenzt im Norden an die Stadt Bad Belzig und das Amt Brück, im Osten an die Stadt Treuenbrietzen, im Süden an das Land Sachsen-Anhalt, im Westen an die Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die BAB 9 durchschneidet das Amtsgebiet von Südwesten nach Nordosten, die an den Amtsbereich angrenzenden Flächen sind weit überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, Grün- und Waldflächen, z. T. als Vorranggebiete Windkraft ausgewiesen.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 ergibt sich für die gemischten Bauflächen üblicherweise zu 60 dB(A) am Tag, 45 dB(A) in der Nacht bzw. 50 dB(A) in der Nacht für Verkehrslärm, für die Wohnbauflächen üblicherweise zu 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts, für die übrigen Flächen je nach Art der tatsächlichen baulichen Nutzung.

Immissionssituation

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

⁴ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

⁵ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 ([ABl./21, \[Nr. 40\]](#), S.779)

⁶ BauNVO- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Vom Plangebiet gehen die für die jeweilige Nutzungsart typischen Geräusche aus, auf Grund der Gliederung ist mit keinen unzulässigen Immissionen zu rechnen.

Die geplanten Neuausweisungen fügen sich ein, unzulässige Verhältnisse in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes sind nicht zu erwarten.

Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse führt der Straßenverkehr unter Berücksichtigung der sich aus dem GEG⁷ ergebenden Anforderungen an die baulichen Hüllen von Gebäuden zu keinen ungesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen im Plangebiet.

Wesentliche Geräuschimmissionen werden im gesamten Plangebiet durch die Nutzung des Truppenübungsplatzes Lehnin verursacht. Gemäß § 60 BImSchG entziehen sich diese Lärmimmissionen jedoch einer Beurteilung nach TA Lärm.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV⁸ unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den entsprechenden Aussagen zu v. g. Schutzgütern im Umweltbericht bzw. der vorgeschlagenen Vorgehensweise bei der Überwachung nachteiliger Umweltauswirkungen kann gefolgt werden.

Fazit

Dem Entwurf des FNP kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes in der vorgelegten Fassung zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.



Dieses Dokument wurde am 25.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

⁷ GEG- Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)

⁸ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz
Belang	Naturschutz
Vorhaben	Stn. N5 NPHF FNP Niemegk Planetal, Rabenstein, Niemegk
Ansprechpartner*In:	
Referat:	N5
Telefon:	
E-Mail:	

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
Ausführliche Hinweise hatte das LFU in einer ersten Stellungnahme vom 26.3.2025 gegeben, wovon viele in der überarbeiteten Planung berücksichtigt worden sind. Nachfolgende Hinweise beziehen sich auf Inhalte, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sind oder sind Anmerkungen neuen	

Inhalts.

1. Begründungstext vom Januar 2026

FFH-Managementplan (FFH-MP)

Auf S. 46 wird formuliert: „Ebenfalls in der Erarbeitung befindet sich der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Hoher Fläming“.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet Hoher Fläming noch zu erarbeiten ist. Die Planung ist noch nicht begonnen.

ÖPNV/Buslinien

Die ÖPNV Linien sind zu aktualisieren. Die Linie X2 gibt es so nicht mehr.

Erholung und Tourismus

Es gibt weiterhin eine falsche Einordnung bei den **Wanderwegen**. Folgendes ist zu berücksichtigen:

Es existiert ein regionales Naturpark-Rundwanderwegenetz, das Bestandteil des Wanderwegekonzeptes des Landkreises Potsdam Mittelmark ist. Diese Rundwanderwege sind professionell ausgeschildert.

Dazu zählen im Amtsbereich Niemegk:

- Bergmolchwanderweg
- Grüne Rummel-Wanderweg
- Rundwanderwege 40 bis 44

Der Grüne Rummel-Wanderweg und Bergmolchwanderweg gehören somit zu den regionalen Naturpark-Rundwanderwegen, die neben den Burgenwanderweg und E11 (Fernwanderwege) vom LK unterhalten werden.

Darüber hinaus existieren örtliche Wanderrouen, die von örtlichen Initiativen ausgeschildert wurden und von diesen gepflegt werden:

- Wildkräuterweg Dahnsdorf
- Schweinerummel-Wanderweg bei Kranepuhl
- Lesesteinweg in Rädigke

Potenzielle Siedlungszuwachsflächen bzw. Steckbriefe

- Rab-M1 in Raben:

Die Hinweise des LfU werden hier nochmals aufgeführt, da die Siedlungszuwachsfläche wiederum im aktuellen Planentwurf enthalten ist.

Der FNP-Entwurf schätzt die Fläche Rab-M1 mit „Offenlandschaft hoher Bedeutung“ als bedingt geeignet für eine geplante gemischte Baufläche ein.

Die Fläche liegt im Naturpark Hoher Fläming, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes in westlicher Dorfrandlage südlich der Dorfstraße. Vom gegenüberliegenden Traditions-Gasthof Hemmerling und der Dorfstraße sind durch die vorhandene unbebaute Fläche weite Ausblicke auf die angrenzende

hügelige Landschaft mit Acker und im Hintergrund liegenden Waldflächen möglich. Das Landschaftsbild ist hier intakt. Eine zukünftige Bebauung würde dieses Landschaftserleben unmöglich machen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist die Fläche ebenfalls unbebaut. Sie wird aber bereits jetzt als gemischte Baufläche dargestellt.

Im Abwägungsvorschlag wurde argumentiert, dass nach Mitteilung der GL die Fläche der Innenentwicklung zuzuordnen sei und damit in Raben ein wesentliches Potential für die Eigenentwicklung der Gemeinde biete und somit an der Darstellung als geplante Baufläche im FNP-Entwurf festgehalten werde.

Die GL führt in ihrer Stellungnahme zwar auf:

„Die potenzielle Siedlungszuwachsfläche BP "Dorfstr." (Rab-M1) kann noch als Innenentwicklung im Sinne von Ziel Z 5.5 Abs. 2 LEP HR gewertet werden und ist ohne Inanspruchnahme der EEO möglich.“

Aber sie führt weiter aus, dass „...diese landesplanerische Bewertung der „Innenentwicklung“ i.S. des LEP HR nicht gleichzusetzen mit dem bauplanungsrechtlichen Begriff der „Innenentwicklung“ ist und ersetzt auch nicht ggf. erforderliche Bewertungen durch die dafür zuständige Behörde.“

In 08.1 Umweltprüfung wird bei der Fläche zur Gesamtbeurteilung der Planfläche in der Spalte „B-Plan, Innenbereichssatzung (§34 BauGB) das Wort „Innenbereich“ formuliert. Das ist missverständlich, da hier nur aufzulisten ist, ob sich die Fläche in einem B-Plan befindet oder Bestandteil einer Innenbereichssatzung ist. Beides trifft nicht zu. Hier muss vielmehr das Wort „keine“ aufgeführt werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Einstufung keiner bzw. einer geringen nachteiligen Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit, Erholung, Freizeit, Wohnqualität) nicht korrekt erfolgt ist. Die zukünftige Bebauung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und somit hohe Beeinträchtigungen, da hier negative Auswirkungen auf die Erholung und Wohnqualität zu erwarten sind.

Die Fläche Rab-M1 sollte aus oben genannten Gründen als Grünfläche dargestellt und zukünftig nicht bebaut werden.

In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine mögliche Bebauung an der Wittenberger Straße (Raben Flur 3 Flst. 209, 210 und 143/4) das Landschaftsbild in geringerem Maße beeinträchtigen würde. Hier wären durch das Wochenendhausgebiet westlich der Straße ohnehin keine weiten Ausblicke in die Landschaft möglich. Die unbebaute Fläche ist im FNP-Entwurf als Gemischte Baufläche dargestellt und bietet somit Entwicklungspotentiale für zukünftige Wohnbauflächen.

2. 07 Karte FNP Ausschnitte Januar 2026

Tourismus

Die ausgeschilderten Wander-, Rad- und Reitwege sind in der Planzeichnung zum FNP weiterhin nicht korrekt dargestellt und entsprechend zu korrigieren.

Die Wander-, Rad und Reitroutes können von der Naturparkverwaltung als GIS-shapes digital zur Verfügung gestellt werden. Diese **GIS-Daten der touristischen Wegeinfrastruktur** können alternativ auch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark – Wirtschaftsförderung/Tourismus, [REDACTED] abgefragt werden.

Hier einige Beispiele, die aufgefallen sind:

- Im Ausschnitt Niemegk fehlen die Rad- und Wanderrouten.
- In Lühnsdorf sind teilweise Reitwege mit dem Symbol „Reit“ auf der dargestellten Linie mit abgebildet. Bei den Wanderwegen und Radrouten fehlt neben der vorhandenen linienhaften Darstellung das jeweilige Symbol. Z.B. fehlt an den Kreisstraßen das Symbol R für „wichtiger Radwanderweg“ oder das Symbol W für „wichtiger Fußwanderweg“. Somit kann nicht unterschieden werden, ob es sich um Wander-, Rad- oder Reitwege handelt.
- In Kranepuhl ist der Verlauf der wichtigen Radrouten falsch dargestellt: An der Kreisstraße nördlich von Kranepuhl verläuft keine ausgeschilderte Radroute. Die Radroute verläuft von Lühnsdorf kommend, durch Kranepuhl in Richtung Bergholz. Es fehlt auch die Symbolik des Wanderweges mit dem Symbol „W“ (Burgenwanderweg)
- In Ziezow sollte noch die linienhafte Darstellung des Reitweges mit dem Symbol „Reit“ ergänzt werden.
- In Buchholz ist die Radroute „R“ entlang der Kreisstraße korrekt dargestellt. Allerdings sind die weiteren linienhaften Darstellungen zu den Wanderwegen nicht korrekt abgebildet.
- In Garrey sind die Radrouten nicht vollständig abgebildet. Es fehlt die Strecke nach Zixdorf. Es fehlen die Wanderwege von Wüstemark kommend und auch die nördlichen Wanderwege durch bzw. zur Neuendorfer Rummel.
- In Klein Marzehns fehlt der Reitweg.
- Durch Neuendorf verläuft der Burgenwanderweg, hier fehlt die Darstellung als Wanderweg. Auch eine ausgeschilderte Radroute führt durch den Ort.
- In Raben verläuft auf der Straße nach Grubo keine Wander- oder Radroute. Die Darstellung ist zu korrigieren.
- In Rädigke fehlen Wanderwege in der Darstellung, die Radroute ist korrekt dargestellt.
- Durch Wüstemark verläuft ein Wanderweg und keine Radroute. Das ist zu korrigieren.
- Durch Zixdorf verläuft eine Radroute. Der Verlauf ist einzutragen.

3. Karte 08.2 Umweltanalyse Biotik

- In Neuendorf ist südlich des Ortes die ehemalige illegale Abfallablagerung entsiegelt worden. Die Darstellung ist hier veraltet und ist zu aktualisieren.
- In Raben ist ein einzeln stehender Bungalow westlich des Zehrendorfer Weges am Waldrand hier als Einzel- bzw. Reihenhausbauung dargestellt, was zu korrigieren ist.
- Die ehemalige Badeanstalt in Raben ist als Einzel- bzw. Reihenhausbauung ebenfalls falsch dargestellt.

Steffen Bohl

Dieses Dokument wurde am 24.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Neuaufstellung des Landschaftsplanes für das Amt Niemegk mit den Gemeinden Mühlenfließ, Planetal, Rabenstein/Fläming und der Stadt Niemegk, LK PM
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	 schaft in Genehmigungsverfahren)

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
↓	

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Landschaftsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 05.05.2025 eine Stellungnahme abgegeben.

Die darin getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend gibt es die folgenden Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)

In der Begründung des Landschaftsplanes (S. 47, S. 80) wird die Plane noch als Gewässer II. Ordnung aufgeführt. Das trifft nicht mehr zu. Die Plane ist ein Gewässer I. Ordnung. Demnach obliegen die Pflichten der Unterhaltung nach § 79 (1) Nr. 1 BbgWG dem LfU als Wasserwirtschaftsamt des Landes Brandenburg.

In der Begründung des Landschaftsplanes (S. 90) wird für die Plane eine Abweichung vom guten ökologischen Zustand (Klasse 3: mäßiger ökologischer Zustand) angegeben. Tatsächlich gibt der Wasserkörpersteckbrief für die Plane (DERW_DEBB586_44) den ökologische Gesamtzustand des Gewässerkörpers als „unbefriedigend“ und den chemischen Zustand der Plane als „nicht gut“ an.

Für den Schlalacher Mühlengraben (DERW_DEBB584846_867) gibt der Wasserkörpersteckbrief den ökologische Gesamtzustand des Gewässerkörpers als „schlecht“ und den chemischen Zustand der Plane als „nicht gut“ an.

Landschaftsplan (S. 91): Die Querbauwerk-Steckbriefe des LfU sind über die APW (https://apw.brandenburg.de/LFUBRB.aspx?th=WRRL_1_1_RW%7CWRRL_1_1_LW&feature=showNo desInTree%7C%5b%5b239.336%5d,true) einsehbar. Sie dokumentieren Bauart und Zustand der Querbauwerke und informieren über die ökologische Durchgängigkeit der Bauwerke. Sie geben jedoch keinen Einblick über mögliche bzw. geplante Maßnahmen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit. Diese werden in gesonderten Fachkonzepten erarbeitet. Der Verweis auf konkrete Maßnahmen (Wehr Werdermühle und Forellenzuchtanlage Locktow) ist an dieser Stelle nicht zielführend.

Hinweis zur Planzeichnung

Die Flächen der Hochwasserrisikogebiete sind in der Planzeichnung berücksichtigt.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in „Karte 2 – Wasser“ in der Legende die Titel „Überschwemmungsflächen (HQ100)“ und „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ200)“ durch die Bezeichnung „Hochwasserrisikogebiete (HQ100)“ und „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ extrem)“ ersetzt werden sollten.



Dieses Dokument wurde am 23.03.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Nur per Mail info@slf-berlin.de

Ingenieur-Büro Stadt Land Fluss PartG mbB
Mahlower Straße 24
12049 Berlin

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und
Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und
Recht

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

t beim Landkreis:



toeb@potsdam-mittelmark.de

Datum: 27.03.2026

Unser Zeichen: 00991-26-60

Anlass: Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Niemegk

Grundstück: Niemegk, Großstr. 6
Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 739

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 20.02.2026 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Niemegk.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

- **Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht**

Untere Wasserbehörde

Dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Niemegk wird seitens der unteren Wasserbehörde ohne weitere Hinweise oder Anregungen zugestimmt.

Kontaktieren Sie uns:

Telefon: 033841 91-0

Fax: 033841 91-218

kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:

potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23

Mittelbrandenburgische Sparkasse

Steuer-ID: DE18 11 61 118



Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Niemegk gegenwärtig nicht entgegen.

Untere Bodenschutzbehörde

I. Einwendungen

keine

II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

keine

III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

keine

IV. Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

Für das östlich der Wiesenstraße (Stadt Niemegk) geplante Gebiet „Wohnbaufläche“ wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Wohnen Wiesenstraße - Niemegk" der Stadt Niemegk verwiesen (Stellungnahme 29.02.2024, AZ 00285-24-60 Landkreis Potsdam-Mittelmark).

Die Böden östlich der Wiesenstraße sind schwere Schlufftone, die im höchsten Maße verdichtungs- und vernässungsgefährdet sind. Baumaßnahmen sind in diesem Areal nur mit hohem technischen Aufwand realisierbar. Gleichzeitig weisen diese Böden aufgrund ihrer Seltenheit im Landkreis Potsdam-Mittelmark und im Land Brandenburg Archivcharakter auf und sollen gemäß §1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor Beeinträchtigungen ihrer natürlichen Funktionen sowie ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich geschützt werden.

Bei der Weiterführung der Planung auf Ebene des Bebauungsplanes ist eine genaue Erfassung der vorhandenen Böden durch ein fach- und sachkundiges bodenkundliches Kartierbüro zwingend erforderlich. Forderungen und Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden innerhalb B-Plan-Verfahrens gegeben.

Untere Naturschutzbehörde

A. Einwendung

Flächennutzungsplan ./.. gesetzlich geschützte Biotope

Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen (im Folgenden: Biotope) führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2

BNatSchG verboten. Als solche Handlungen gelten gemäß § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG insbesondere auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung von Biotopen und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, Biotope nachteilig zu beeinflussen.

Konflikte infolge der Darstellung von Arten der Bodennutzung im Flächennutzungsplan, die Handlungen vorbereiten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen führen können, sind demgemäß auf der Planebene zu lösen. Das betrifft insbesondere alle in Prüfflächen dargestellten Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und dergleichen, die Biotope überlagern.

Die biotopschutzrechtlichen Regelungen bleiben von einem Bauleitplan unberührt und finden bei Genehmigungsentscheidungen gemäß § 29 Abs. 2 BauGB weiterhin Anwendung. In Baugenehmigungsverfahren sind sie gemäß § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Werden durch Vorhaben biotopschutzrechtliche Verbote verletzt und liegen weder die erforderliche Ausnahme noch die Befreiung vor, sind sie unzulässig. Das Biotopschutzrecht ist als Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

Die Lage, Abgrenzung und Typisierung von Biotopen ist dem vom Landesamt für Umwelt fortlaufend aktualisierten Biotopkataster¹ zu entnehmen. Biotop-Daten des Landschaftsrahmenplans sind wegen fehlender Aktualität nicht mehr zu verwenden.

B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine.

C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB.

D. Weitergehende Hinweise

1) Nachrichtliche Darstellungen

Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sollen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen werden.

Planungsaussagen und Darstellungen, die naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder -objekte betreffen, stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit.

Die in der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Niemegk (im Folgenden: FNP) genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Planetal“, „Plane“ und „Plane Ergänzung“

1

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/#>

wurden mit Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 1. Februar 2019 „Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg“² die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brandenburg – vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 aufgehoben. Die Bekanntmachung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt, hier durch die 3. ErhZV und die 21. ErhZV. Im FNP (und im Landschaftsplan) fehlt das gemäß der 21. ErhZV festgesetzte FFH-Gebiet „Baitzer Bach“, DE 3742-301. Das Gebiet ist in den zeichnerischen Darstellungen und der Begründung nachzutragen.

2) Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich.

Der Flächennutzungsplan hat die Funktion einer vorsorglichen Sicherung solcher Flächen, auf denen Maßnahmen zum Ausgleich von zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen werden sollen. Dabei enthält der Flächennutzungsplan im Sinne des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB Voraussetzungen für die Aufstellung von Bebauungsplänen, in denen Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft bodenrechtlich verbindlich festgesetzt werden. Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans können gemäß § 5 Abs. 2a BauGB den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

In Natura 2000-Gebieten sind keine Ausgleichsmaßnahmen zu planen, weil der Gemeinde dafür die Befugnis fehlt. Für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist gemäß § 5 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, das Landesamt für Umwelt, zuständig.

² https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206_19.pdf

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (im Folgenden: MLEUV), die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung³ (im Folgenden: HVE) empfohlen.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- 3. ErhZV: Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 ([GVBl.II/16, \[Nr. 54\]](#)) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 ([GVBl.II/20, \[Nr. 75\]](#))
- 21. ErhZV: Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV) vom 18. Juni 2018 ([GVBl.II/18, \[Nr. 41\]](#))
- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 39\]](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 ([GVBl.I/23, \[Nr. 18\]](#))
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 3\]](#), S., ber. [GVBl.I/13 \[Nr. 21\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 ([GVBl.I/25, \[Nr. 17\]](#))
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 ([GVBl.II/13, \[Nr. 43\]](#)) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 ([GVBl.II/24, \[Nr. 92\]](#))
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ vom 17. Oktober 1997 ([GVBl.II/97, \[Nr. 32\]](#), S.826) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2014 ([GVBl.II/14, \[Nr. 05\]](#))
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 ([GVBl.II/99, \[Nr. 06\]](#), S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 ([GVBl.II/14, \[Nr. 05\]](#))

³ https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf



Untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalschutz

Im gesamten Planungsgebiet befinden sich Denkmale gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG, die gemäß § 3 Abs. 1 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind und auch bereits im vorliegenden Plandokument mit einem „D“ gekennzeichnet sind. Die Liste der Baudenkmale ist öffentlich einsehbar unter [Denkmalliste – BLDAM](#) und wird jährlich fortgeschrieben.

Innerhalb der vorliegenden Prüfflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Baudenkmale zu erwarten, daher stehen den zu prüfenden Änderungen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Belange entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) als Träger öffentlicher Belange gesondert am Verfahren zu beteiligen ist.

Bodendenkmalschutz

In den Unterlagen ist eine Liste der bekannten Bodendenkmale im Amtsgebiet Niemegk im Anhang angefügt. Auf der Plandarstellung sind die Bodendenkmale dargestellt, allerdings fehlen Bodendenkmale in Bearbeitung. Diese Bodendenkmale sind auf der Planzeichnung zu ergänzen. Es sind alle Bodendenkmale geschützt, auch wenn sie noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG).

Für die Bodendenkmalliste ist zu beachten, dass die Liste der Denkmale ständig fortgeschrieben wird.

Bei folgenden Zuwachsflächen sind die Angaben zum Bodendenkmal zur Bewertung und Nutzungseignung 8.3. sowie bei der Umweltprüfung zu ergänzen (siehe auch 13.2. Bodendenkmale):

Diese Planungen liegen ebenfalls im Bereich bekannter Bodendenkmale bzw. grenzen direkt an diese. Für die an bekannte Bodendenkmale angrenzende Flächen ist zu beachten, dass Grenzen der Bodendenkmale nur selten an der Oberfläche erkennbar sind. Die tatsächliche Ausdehnung der bekannten Bodendenkmale in den ausgewiesenen Plangebieten ist bisher nicht konkret ermittelt. Wegen der siedlungsgünstigen Bedingungen vor Ort ist es wahrscheinlich, dass sich die Bodendenkmale über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus auf weitere Bereiche erstrecken. In diesem Fall werden Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmale notwendig.

Has-S2 Windpark Mühlenfließ

Bodendenkmale bekannt und betroffen; es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig, Angaben ergänzen



Nie-W1 Wiesenstraße Ost

Grenzt an Bodendenkmal, es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig,
Angaben ergänzen

Nie-W2 Friedhofstraße Nord

Bodendenkmal bekannt und betroffen; es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz
notwendig, Angaben ergänzen

Nie-W3 Friedhofstraße Süd

Grenzt an Bodendenkmal, es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig,
Angaben ergänzen

KIM-W1 Teichstraße Nord

Grenzt an Bodendenkmal, es werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz notwendig,
Angaben ergänzen

Mit den weiteren Aussagen in den Unterlagen sind die Belange des Bodendenkmalschutzes
ausreichend berücksichtigt (Begründung 11.4.; Umweltbericht 2.10., 4.6.).

- **Fachdienst Landwirtschaft**

Sollten für die Umsetzung des Planvorhabens landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, bittet der Fachdienst Landwirtschaft um frühzeitige Rücksprache mit dem betroffenen Bewirtschafter. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter erfolgen soll, um eine angemessene Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen seitens des Fachdienstes Landwirtschaft keine Bedenken hinsichtlich des Planvorhabens.

- **Untere Jagdbehörde**

Keine Äußerung

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Zum o.g. Vorhaben lag die Begründung mit Umweltbericht, Stand Februar 2026, vor.

Die Anpassung des bestehenden Flächennutzungsplanes ist für eine langfristige Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung sowie zur Überprüfung und Neuausrichtung der städtebaulichen Zielstellungen erforderlich.

Im Umweltbericht unter dem Punkt 2.6 Schutzgut Klima wird ausgeführt: "Besonders hervorzuheben sind die Flächen Nie-W1 und Nie-W5, die sich innerhalb einer bedeutenden Kaltluft- und Frischluftschneise befinden. Frisch- und Kaltluftschneisen sind Korridore, die kühle Luft aus dem Umland ins Stadtgebiet transportieren. Eine Bebauung dieser Fläche kann die natürliche Frischluftzufuhr einschränken, was zu einer Verschlechterung der Luftqualität führt. Dies stellt für die Planung einen erheblichen Konflikt dar."

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB umfasst das Schutzgut Mensch auch die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Dabei sind insbesondere die direkten und indirekten Auswirkungen eines Vorhabens auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die Erholungsnutzung zu untersuchen.

Eine Bewertung soll unter Berücksichtigung landesspezifischer Fachgrundlagen (u. a. Klimaanpassungsstrategie Land Brandenburg, Hitzeaktionsplan) erfolgen. Die Auswirkungen sind durch geeignete planerische Instrumente, Ausgleichsmaßnahmen und Vorsorgekonzepte so zu steuern, dass gesundheitliche Belastungen wie durch Hitze minimiert und die landschaftliche Lebensqualität erhalten bleibt.

„Brandenburg ist bereits jetzt im deutschlandweiten Vergleich überdurchschnittlich von klimatischen Veränderungen betroffen und ein bundesweiter Hotspot für weiter zunehmende Trockenheit und Hitze“ (Quelle: Handout zur Pressekonferenz, Strategie des Landes Brandenburg zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, 23.07.2023).

Bei der aus dem Flächennutzungsplan resultierenden Aufstellung von Bebauungsplänen sind daher in Bezug auf den Hitze-/Klimaschutz die Integration von Grünstrukturen (Stadtgrün, Dach-/Fassadenbegrünung), Umsetzung von Schwammstadt-Prinzipien und Verschattungskonzepten sowie der kommunale Hitzeaktionsplan zu berücksichtigen.

Weiter heißt es zum Thema Landschaft: "Bei Inanspruchnahme der Prüffläche Has-S1 ist aufgrund der vorgesehenen PV-Freiflächenanlage von einer deutlichen technischen Überprägung der Landschaft auszugehen. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen zu treffen."

Der Ausbau von erneuerbaren Energien wie Photovoltaikflächenanlagen kann in der Wahrnehmung vom Menschen im Gegensatz zum ökologischen Nutzen der Anlagen stehen. Die Landschaft besitzt für den Menschen insbesondere eine Erholungsfunktion (körperliche und psychische Regeneration), ästhetische Funktion (Landschaftsbild) und identitätsstiftende Funktion (Kulturlandschaft).

Eine flächenhafte Überprägung durch die technische Struktur führt zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes, insbesondere in offenen Agrarlandschaften, die visuelle Weite und Natürlichkeit der Landschaft wird eingeschränkt.

Die Veränderung der Landschaft kann bei einigen Personen Unbehagen oder sogar Stress verursachen, insbesondere wenn sie das Bild der ländlichen Umgebung verändern.

„Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“ (Quelle: Frohmann und Schauppenlehner 2020, S. 276; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020).

Durch geeignete Maßnahmen (Standortwahl, sichtverschattende Anpflanzungen um die Anlagen, Begrenzung der Flächenausdehnung, Mehrfachnutzung) können negativen Auswirkungen reduziert werden. In den konkreten Bebauungsplänen ist dies zu berücksichtigen.

Im Umweltbericht unter Punkt 2.5.2.2 wird zum Thema Grundwasser ausgeführt: „Mit der für Wohnbebauung vorgesehenen Prüffläche Nie-W4 weist der FNP zudem eine Fläche aus, die innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone 3 liegt, was eine mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität zur Folge haben könnte.“

Trinkwasserschutzzonen dienen dem langfristigen Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag chemischer und organischer Verunreinigungen. Der nachhaltige Schutz der Trinkwasserressourcen dient der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Gesundheitsvorsorge. Die Entwicklung von Wohnbauflächen innerhalb von Trinkwasserschutzzonen der Zone III ist nur unter strikter Einhaltung der geltenden Ge- und Verbote fachlich vertretbar und entsprechend in der Planung zu berücksichtigen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

• **Fachdienst Verkehrsmanagement**

Kapitel 2, S. 12

Die Linie X2 wurde zum Dezember 2025 eingestellt. Stattdessen fährt die Linie 307 zwischen Niemegk und Lutherstadt Wittenberg.

Kapitel 5.2

Im Kapitel 5.2 wird sich auf das Kreisentwicklungskonzept 2020 bezogen. Dieses existiert in dieser Form nicht.

Das erwähnte Leitbild aus dem Jahr 2012 ist nach wie vor gültig, wird derzeit jedoch überarbeitet und soll demnächst beschlossen werden.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat zur Festlegung der Kriterien für den kommunalen ÖPNV einen Nahverkehrsplan mit der Gültigkeit 2025 bis 2029 aufgestellt. Dieser sollte im Kapitel 5.2 aufgenommen werden.

Neben dem touristischen Radverkehrskonzept hat der Landkreis im Jahr 2025 auch ein umfassendes Radverkehrskonzept mit Schwerpunkt auf den überörtlichen Radverkehr verabschiedet. Dieses sollte ebenfalls im Kapitel 5.2 aufgenommen werden. Dieses schließt das touristische Konzept mit ein, welches seit 2016 nicht fortgeschrieben wird.



Kapitel 7.12

Der erste Satz auf Seite 86 ist nicht zutreffend. Es verkehren mehrere Buslinien auf dem Gebiet des Amtes Niemegk und aktuell eine PlusBus-Linie (siehe auch die Aufzählung weiter unten oder Seite 12).

Ab dem 01.06.2026 werden alle Buslinien in Aufgabenträgerschaft des Landkreises durch die regiobus Potsdam Mittelmark GmbH betrieben.

Wie zu Seite 12 geschildert wurde die Linie X2 zum Dezember 2025 eingestellt. Stattdessen fährt die Linie 307 zwischen Niemegk und Lutherstadt Wittenberg in Aufgabenträgerschaft der NASA.

Auf der S. 87 ist vermerkt, dass durch den Regional-Express RE 7 eine stündliche Verbindung zwischen Dessau – Berlin – Lübbenau (Spreewald) – Senftenberg abgedeckt wird. Der RE7 verkehrt jedoch ab Bad Belzig stündlich in Richtung Dessau und zweimal je Stunde nach Berlin/ Senftenberg.

- **Fachdienst Kreisstraßenbetrieb**

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes des Amtes Niemegk befinden sich die Kreisstraßen K 6918, K 6919, K 6920, K 6922, K 6923, K 6925, K 6927, K 6928, K 6929, K 6930 und K 6932.

Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich folgende Hinweise:

In der Begründung unter Punkt 7.12 Mobilität und Erreichbarkeit wurde unter dem Punkt Gemeindestraßen darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 22 und 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) Einschränkungen für Hochbauten und bauliche Anlagen an Landesstraße existieren. Diese Einschränkungen gelten gemäß §§ 22 und 24 BbgStrG auch für Kreisstraßen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



okument wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Land Fluss
Mahlower Str. 24
12049 Berlin

0287/66

Tel:

Potsdam, 14. April 2026

vorab per email: info@slf-berlin.de

Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf des FNP des Amtes Niemegk

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Gleichzeitig wird auch der Landschaftsplan aufgestellt. Die Darstellungen des Landschaftsplanes sind in den FNP zu übernehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Geschützte Biotope sollten als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden dargestellt werden. Eine Bebauung ist zu vermeiden. Dies betrifft die Flächen Nie-G1, Nie-G2 und Nie-W1.

Bei den FFH-Gebieten ist eine Einschätzung vorzunehmen, inwieweit die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden (z. B. Rabenstein Tou/FV).

Die Ortsumfahrung Niemegk lehnen wir ab. Es würden wertvolle Naturräume zerstört werden.

Bei allen Darstellungen ist schon jetzt zu überlegen, wie die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden können. Dies betrifft die Mischgebiete in Raben und Garrey sowie die Gewerbegebiete in Dahnsdorf.

Die Fläche Nie-W5 stellt ein Wohngebiet in einer Waldfläche dar. Wir verweisen darauf, dass zwei Naturschutzverbände beschlossen haben, keinen weiteren Umwandlungsgenehmigungen mehr zuzustimmen („Moratorium“).

Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind von Bebauung freizuhalten (z. B. Wohngebiet Nie-W1).

Gegenüber dem Vorentwurf wurden die Darstellungen neuer Baugebiete reduziert. Der Plan könnte jetzt besser mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar sein.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

Land
anerkannter
Naturschutzverbände GbR
für das Land Brandenburg

Haus der Natur: Innenhof
Lindenstr./Ecke Breite Str.
www.landesbuero.de

Tel.: +49(0)331-201 55 50
Fax.: +49(0)331-201 55 55
info@landesbuero.de

Berliner Volksbank - IBAN:
DE17 1009 0000 1802 4350 09
BIC: BEVODE33